

# **SATZUNG**

## **des Marktes Wernberg-Köblitz**

### **über die Entsorgung von Grüngut im Gemeindegebiet**

**Vom 11. November 2009**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Schwandorf zur Übertragung der Grüngutbehandlung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 10. November 1992 erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

### **Satzung**

#### **über die Entsorgung von Grüngut:**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Eigenkompostierung**

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.

#### **§ 2**

#### **Grüngutentsorgung durch den Markt Wernberg-Köblitz**

- (1) Der Markt Wernberg-Köblitz entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende und im örtlichen Recyclinghof angelieferte Grüngut.
- (2) Angeliefert werden können Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Gras und Laub aus Privathaushalten bis zu 1 m<sup>3</sup> (keine Bioabfälle!). Das angelieferte Grüngut darf keine Fremdstoffe wie z.B. Draht, Plastikteile, Kunststoffschnur etc. enthalten.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Wernberg-Köblitz Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

#### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch den Markt Wernberg-Köblitz**

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch den Markt Wernberg-Köblitz ist ausgeschlossen das Grüngut aus
  - a) der Land- und Forstwirtschaft
  - b) Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau



- (2) Bei Zweifeln, ob und inwieweit bestimmte Stoffe von der Gemeinde zu entsorgen sind, entscheidet der Markt oder dessen Beauftragter.
- (3) Soweit Grüngut von der Grüngutbehandlung ausgeschlossen ist, darf er dem Markt nicht überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

#### **§ 4**

#### **Anlieferung von Grüngut**

- (1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte zum Recyclinghof in Wernberg-Köblitz gebracht und dort in den aufgestellten Sammelbehälter entleert. Der Markt Wernberg-Köblitz informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Recyclinghofes. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.
- (2) Die Anlieferung erfolgt lose z.B. in Anhängern, Schubkarren, Eimern, Kisten oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.
- (3) Das Grüngut wie Rasen, Gras und Laub ist in den dafür bereit stehenden Grüngutcontainer zu verbringen. Baum-, Strauch- und Heckenschnitte sind neben dem aufgestellten Grüngutcontainer auf dem dafür vorgesehenen Bereich abzulagern.
- (4) Das im örtlichen Recyclinghof angelieferte Grüngut wird einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

#### **§ 5**

#### **Gebühren**

Der Markt Wernberg-Köblitz erhebt für die Benutzung ihrer Entsorgungseinrichtung im Recyclinghof Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wernberg-Köblitz, 11. November 2009  
**Markt Wernberg-Köblitz**

Georg Butz  
1. Bürgermeister

